



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.22 Aktienrechtliche Verantwortlichkeit; Prospekthaftung; Kausalzusammenhang

BGE 4C.136/2006 Nach Art. 752 OR müssen die Angaben im Prospekt kausal für den Kaufentschluss des Anlegers bzw. den später eingetretenen Schaden sein.

Art. 752 OR Der Verwaltungsrat der X. AG hat das Unternehmen am 25. November 1999 an die Börse gebracht. Der Geschäftsbetrieb musste aber schon ein Jahr später eingestellt werden. Die zwei Kläger erlitten je einen Verlust von über CHF 17'000.-. Sie beanstandeten, dass die im Emissionsprospekt gemachten Angaben in ihrer Gesamtheit irreführend und unvollständig gewesen seien und dass der Verwaltungsrat der X. AG gemäss Art. 752 OR haftbar zu machen sei für ihre Verluste. Die Klage wurde abgewiesen.

Gemäss Art. 752 OR haftet jeder, der bei der Abgabe oder Verbreitung von unrichtigen, irreführenden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechenden Angaben in Emissionsprospekten oder ähnlichen Mitteilungen im Rahmen der Gründung einer Gesellschaft oder bei der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Titeln absichtlich oder fahrlässig mitgewirkt hat, den Erwerbenden der Titel für den dadurch verursachten Schaden. Eine Voraussetzung der in Art. 752 OR vorgesehene Prospekthaftung ist die Kausalität zwischen dem verursachten Schaden und den unrichtigen, irreführenden Angaben im Emissionsprospekt.

Art. 8 ZGB Nach Art. 8 ZGB hat jene Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet. Beweiserleichterungen sind jedoch möglich. Danach reicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, wo ein strikter Beweis nicht möglich oder nicht zumutbar ist und eine Beweisnot besteht. Die Beweislast bleibt aber auch in diesen Fällen auf Seiten des Klägers.

Den Beweis des Kausalzusammenhangs wurde vorliegend nicht mit der geforderten überwiegenden Wahrscheinlichkeit erbracht, weil auch andere Faktoren massgebend waren für den Kauf der Aktien, so z.B. die sprunghafte Kursentwicklung, die euphorische Anlagestimmung am New Market, der Zukunftsglaube der Kläger und ihre Risikobereitschaft. Daraus ist zu schliessen, dass der Verwaltungsrat nicht für die Verluste der Kläger verantwortlich gemacht werden kann.

Fazit

Trotz Beweiserleichterung hat der Kläger bei der Prospekthaftung den Nachweis zu erbringen, dass zwischen der pflichtwidrigen Handlung und dem eingetretenen Schaden ein Kausalzusammenhang besteht, weil er sich beim Kaufentscheid auf die fehlerhaften Prospektangaben gestützt hat und mit besserem Wissen die Titel nicht oder nicht zu diesem Preis erworben hätte.